

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 7 (1921)
Heft: 47

Artikel: Zum Entwurf eines neuen st. gall. Erziehungsgesetzes [Schluss]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-538854>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zum Entwurf eines neuen st. gall. Erziehungsgesetzes.

(Schluß.)

2. Die Schulgemeinden.

Träger des Primar- oder Sekundarschulwesens sind die Schulgemeinden. Eine Ausnahme macht die kathol. Kantonsrealschule für Knaben und Mädchen. Träger ist dort der kathol. Konfessionsteil, der die Schule als Erbe vom Kloster St. Gallen übernommen hat, sie weiterführt und unterhält.

Heikle Artikel, die schon zu erbitterten Kämpfen geführt, sind diejenigen der Schulverschmelzung. Die heutige Fassung ist derart, daß speziell auf die ökonomische und pädagogische Leistungsfähigkeit einer Gemeinde abgestellt wird, bevor zur Zwangsverschmelzung geschritten wird.

In den letzten Jahren kam in der Praxis mehr die Vereinigung von konfessionellen gleichartigen Schulen zur Durchführung (Kathol. Schmitter mit kath. Diepoldsau, — ev. Diepoldsau mit ev. Schmitter, — Sonnenthal mit Oberbüren.) Durch einen ansehnlichen Staatsbeitrag wurde der stärkere Teil jeweilen verlockt, den schwächeren aufzunehmen. Mit diesem Mittel hat man schon in verschiedenen Fällen die Schulverbände gestärkt und so einer interkonfessionellen Zwangsverschmelzung vorbeugen können.

Art. 18 erwähnt die Bedingungen zur Bildung einer neuen Schulgemeinde aus Teilen verschiedener pol. Gemeinden, (z. B. Heerbrugg.)

3. Die Schulen.

In dieses Kapitel werden eingeordnet:

1. Die Volkschulen (Primar- und Sekundarschulen).

2. Die Mittel- und Fachschulen.

Während die heutige Schulordnung noch ein ganzes Konglomerat von Schularten kennt, die Jahrschule, Dreivierteljahrschule und Halbjahrschule, die teilweise Jahrschule, die geteilte Jahrschule und die Halbtajgjahrschule, beschränkt sich der Gesetzesentwurf nur noch auf die drei Schularten:

1. Ganztajgjahrschulen mit 40—42 Schulwochen à 30—33 Stunden.

2. Zeitweise Ganztajgjahrschulen zu 22 Schulwochen à 33 Stunden im Winterhalbjahr und 20 Wochen mit je 24 Stunden im Sommerhalbjahr.

(Die heutige Schulordnung kennt diesen Typus unter dem Namen Dreiviertel-Jahrschule.) (Werdenberg.)

3. Die Halbtajgjahrschule mit 42 Schulwochen à 15 Stunden für die untern und 18 Stunden für die obern Klassen.

Spätestens zehn Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes haben die andern Schularten und auch die Ergänzungsschule zu verschwinden, resp. müssen in eine der drei Arten umgewandelt sein.

An Gesamtschulen (Schulen mit nur einer Lehrkraft für sieben resp. acht Klassen) dürfen in der Regel nur vier Klassen gleichzeitig unterrichtet werden.

Das Maximum der gleichzeitig zu unterrichtenden Schüler beträgt:

Für einen Lehrer mit 1—3 Klassen 70 (bish. 80), mit mehr als drei Klassen 60, für eine Lehrerin 50, für die Arbeitsehrerin mit einer Klasse 30, mit zwei und mehr Klassen 25, wenn sich der Arbeitsschulunterricht auf einen Halbtajg pro Woche beschränkt, 20.

Hat ein Lehrer eine Schule in zwei Abteilungen zu führen, so dürfen ihm bei Unterklassen nicht mehr als 100, bei Oberklassen nicht über 80 zugewiesen werden.

Werden in einer Schule zwei Jahre nacheinander diese Maxima überschritten, ist eine weitere Lehrkraft anzustellen.

Die Schulpflicht der Primarschüler beträgt acht Jahre. Der achte Kurs kann auch auf zwei Winterkurse verteilt werden.

Zum Schuleintritt verpflichtet ist ein Kind, das bis zum 30. April das 6. Altersjahr vollendet hat (bisher 7. Mai) und für den Schulbesuch körperlich und geistig reif ist.

Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt: in den ersten zwei Klassen 12—18 Stunden, in der dritten Klasse 18—24 Stunden.

An den übrigen Klassen

a) Schulen mit voller Schulzeit 30—33 Stunden, Religions-, Turn-, Arbeits- und Hauswirtschaftsunterricht inbegriffen,

b) An Schulen mit verkürzter Schulzeit 16—18 Stunden, Religions-, Arbeits- und Hauswirtschaftsunterricht nicht inbegriffen.

Über die Beförderung der Schüler in höhere Klassen entscheidet auf den Vorschlag des Lehrers der Schulrat.

Länger als zwei Jahre darf kein Schüler in derselben Klasse zurückbehalten werden.

Eine vorzeitige Schulentlassung kann erfolgen bei Gefährdung der Mitschüler, im letzten Jahre der Schulpflicht auch wegen Notstand der Familie, auf Antrag des Schul-

rates, Begutachtung durch den Präsidenten des Bezirks-Schulrates und den Entscheid der Erziehungskommission.

Art. 50 nennt die Unterrichtsfächer der Primarschulen.

Außenkantonale Leser mag vielleicht die Fassung des Art. 51 betr. des Religionsunterrichtes interessieren, der der bisherigen Praxis entspricht:

Der Religionsunterricht und der bibl. Geschichtsunterricht sind Sache der Konfessionen und werden von den durch diesen zu bestellenden Organen erteilt. Für diesen Unterricht sind die öffentlichen Schullokale zur Verfügung zu stellen und es ist im Stundenplan die hiefür geeignete Zeit offen zu halten.

Der Lehrer ist zur Erteilung des Religions- und des bibl. Geschichtsunterrichtes nicht verpflichtet, dagegen darf ihm dieser Unterricht von den Schulbehörden auch nicht untersagt oder unmöglich gemacht werden.

Der Handarbeitsunterricht für Knaben kann auf Besluß des Schulrates facultativ, auf Besluß der Schulgemeinde obligatorisch erklärt werden.

Der Arbeitsschulunterricht für die Mädchen ist von der 3. Klasse an obligatorisch, er kann aber schon in der 2. Klasse beginnen.

Die Sekundarschulen sollen in der Folge drei Jahresschulen führen bei mindestens zwei Lehrkräften. Wo das heute noch nicht der Fall ist, sollen sie zehn Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes so ausgebaut sein.

Die Schulpflicht dauert für solche Sekundarschüler, die nicht in eine höhere Schule eintreten, neun Jahre, Primar- und Sekundarschulzeit zusammengerechnet. — Der Übergang in die Sekundarschule kann erfolgen, wenn der Schüler die 6. Primarklasse mit Erfolg absolviert und das 12. Altersjahr zurückgelegt hat.

Von den Schülern des betr. Sekundarschulkreises darf kein Schulgeld erhoben werden.

Das Maximum der Schülerzahl einer Sekundarklasse beträgt 40. (Gesangs- und Turnklassen ausgenommen)

Es dürfte meiner Ansicht nach aber auch für diese Klassen die Zahl 40 hoch genug sein, um einen ersprießlichen Unterricht im Singen und Turnen zu ermöglichen.

Die maximale wöchentliche Stundenzahl der Sekundarschüler beträgt, Religions-, Turn- und Handarbeitsunterricht für die

Mädchen inbegriffen, 34. Eine Befreiung der Schüler von einzelnen Fächern ist dem Schulrate erlaubt.

Die Fortbildungsschulen. Folgende Typen werden aufgeführt und sind seit Jahresthrift dem Erziehungsrat unterstellt: (Früher z. Teil dem Volkswirtschaftsdepartemente.)

Gewerbliche, laufmännische, landwirtschaftliche und hauswirtschaftliche. Sie führen Sommer- oder Winterkurse von je mindestens 80 Stunden oder Jahreskurse mit mindestens 160 Stunden.

Auffällig erscheint in Art. 72 die Fassung:

Konfessionell getrennte Schulgemeinden haben die Fortbildungsschulen gemeinsam zu organisieren.

Unsere Kantonalverfassung bestimmt in Art. 7, daß Fortbildungsschulen von den politischen oder den Schulgemeinden (also auch konfessionellen) organisiert, facultativ oder obligatorisch erklärt werden können. Erst eine spätere Verordnung über die Fortbildungsschulen vom Jahre 1905 bringt den erwähnten Passus der Verschmelzung zum erstenmal und nun soll die Bestimmung auch im Gesetze aufgenommen werden. Mir scheint, nicht wer Fortbildungsschule führt, sondern daß überhaupt der Jungmannschaft Gelegenheit zur Fortbildung gegeben wird, ist wichtiger und es wäre dazu gewiß eine konfessionelle Schule so gut wie eine bürgerliche berechtigt und befähigt dazu.

Privatschulen sind unter bisherigen Bedingungen weiter gestattet. Sie haben Einficht zu gewähren in ihre Einrichtung, in den Lehrplan und die Lehrmittel, haben geprüfte Lehrkräfte anzustellen und sich unter die Aufsicht der staatlichen Organe zu stellen.

4. Die Lehrer.

Lehrerinnen können an Mädchenschulen für alle Klassen, an Knaben- und an gemischten Schulen nur für die untern vier Klassen angestellt werden.

Wo unter der Herrschaft des 1862er Gesetzes Ordenspersonen oder Lehrschwestern angestellt waren, dürfen diese Verhältnisse fortbestehen und zwar in konfessionell organisierten Schulgemeinden für die Dauer ihres Bestandes, in nicht konfessionell organisierten Schulgemeinden sind beim Freiwerden von Lehrstellen oder bei Schulerweiterungen an den gemeinsamen Schulen auch weltliche Lehrkräfte neben den Ordenspersonen in angemessener Berücksichtigung der Verhältnisse anzustellen.

Wer als Lehrer oder Lehrerin der Primar- oder Sekundarschule die Patentprüfung gemacht hat, kann zunächst nicht definitiv, sondern nur für auf zwei Jahre angestellt werden.

(Andere Kantone haben die periodische Wiederwahl der Lehrer; in St. Gallen wie bisher die ersten zwei Jahre provisorische, dann definitive Anstellung auf Lebenszeit. Die Gemeinden haben allerdings ein Abberufungsrecht, wenn sie mit der Amtsführung des Lehrers nicht einverstanden sind.)

Ein gewählter Lehrer muß eine Stelle wenigstens zwei Jahre inne haben, es wäre denn, daß ihn die Wahlinstanz von dieser Verpflichtung entbindet.

Art. 95 bringt, wohl in Hinsicht auf die zunehmende Verrohung unserer Schuljugend den Passus:

Sie (die Lehrer) sollen auf die Charakterbildung der Schüler günstig einzuwirken suchen und auf das Vertragen der Schüler auch außerhalb der Schule ein wachsames Auge halten.

Der Art. 98 regelt die Nebenbeschäfti- gungen der Lehrer in bisheriger Art. Der Entscheid steht in bisheriger Weise beim Schulrat. In streitigen Fällen entscheidet auf das Gutachten des Bezirks-Schulrates die Erziehungskommission.

Ein Lehrer kann seine Stelle ordentlicherweise nur auf Schluß des Schulsemesters und nach vorausgegangener dreimonatlicher Kündigung niederlegen, es wäre deun, daß der Schulrat mit einem andern Zeitpunkt oder mit einer kürzern Kündigungsfrist einverstanden ist.

Das Abberufungsrecht, wie der betr. Modus bleibt sich gleich wie heute.

Schulnachrichten.

Luzern. Bezirkskonferenzen. Escholzmatt. Unser Inspektor, H. H. Pfarrer Winiger, begrüßte zu Beginn unserer Tagung vom 16. November im Schärlig die neuen Mitglieder und dankte den zurückgetretenen für ihre erzieherische Wirksamkeit. Hr. Lehrer Muri hielt eine Behrübung im Zeichnen, Hr. Kollege Rob. Thalmann sprach über die Erziehung zur Ordnung und Wohlanständigkeit; Hr. Sekundarlehrer Portmann entwarf ein Bild von der pädagogischen Wirksamkeit des Hrn. Pfarrer Stalder sel. von Escholzmatt, dessen Lokalchronik weitgehende Beachtung gefunden hat. Frl. Lehrerin Ida Lütscher trug zum Schluß einige hübsche Gedichte vor.

— **Sursee.** Unser Präsident, H. Herr Bez. Inspektor Pfarrer Leu, lud uns auf den 15. Nov.

5. Die Konferenzen.

Aufgeführt sind die bisherigen: Die Spezial- und Bezirkskonferenzen, die Konferenz der Arbeitslehrerinnen, der Sekundarlehrer und der Bezirkschulräte, sowie die Kantonalkonferenz.

Für die Spezialkonferenzen dürfen jährlich drei Halbtage beansprucht werden. Die Bezirkskonferenzen versammeln sich jährlich zweimal, im Frühling und im Herbst.

Die Kantonalkonferenz soll nicht, wie bisher bloß eine Versammlung der Abgeordneten der Bezirkskonferenz darstellen, sondern sie soll alle Lehrer und Lehrerinnen der Primar- und Sekundarschule, des Seminars und der Sekundarlehrantsschule umfassen. Sie versammelt sich alle zwei oder drei Jahre. In dem Jahre, wo sie stattfindet, fällt dafür eine der Bezirkskonferenzen aus. Sie wird staatlich unterstützt.

6. Die Leistungen des Staates.

Sie bleiben im Rahmen der bisherigen Praxis. In Art. 119 ist in Aussicht gestellt, die auf Beschluß des Erziehungsrates für die Sekundarschulstufe gedruckten Lehrmittel, wie diejenigen der Primarschule, auch gratis zu verabsolgen.

7. Strafbestimmungen und Bußen.

Sie sind ohne große Änderungen aus der bisherigen Praxis herübergewonnen.

* * *

Damit wäre ein kurzer Rundgang durch den Gesetzesentwurf gemacht. Für heute dürfte das genügen. Besaß sich erst einmal der Große Rat mit der Materie, wird sich vielleicht Gelegenheit geben, auf das eine und andere Moment einläßlicher zu sprechen zu kommen.

ein zu sich ins geräumige Pfarrhaus in Kneutwil und eröffnete die Versammlung mit einem warm gesühlten Nachruf auf Herrn Kollege Mich. Achermann sel. Kollege Bättig sprach in Form eines Dialoges zwischen einem Elternpaar und einem Lehrer sehr unterhaltsam und belehrend über „Ursachen des herrschenden Materialismus und dessen Bekämpfung in der Schule“! Eine besondere Weihestunde bereitete uns in liebenswürdiger Weise Hr. Rektor J. Bef mit einem Lichtbilder-Vortrag über Dantes „Göttliche Komödie“. — y —

— Altishofen. Am 16. Nov. versammelten wir uns im Schulhause zu Egolzwil. In seinem Begrüßungsworte erinnerte uns unser neuer Präsident H. Herr Pfarrer A. Koch, Bezirkinspektor, Uffizier an das Erhabene unseres Berufes, gab seiner Freude Ausdruck, für die Schule und für das Wohl